

B e r i c h t

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit
betr. Kirchengesetz über die Visitation

Sulingen, 14. November 2012

I.**Auftrag**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer X. Tagung in der 48. Sitzung am 13. Juni 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über die Visitation (Aktenstück Nr. 97) auf Antrag des Synodalen Thiel, ergänzt durch Zusatzanträge der Synodalen Philipp Meyer und Gierow folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Die Landessynode dankt der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der neuen Visitationsordnung und dem Kirchensenat für die Vorlage des Kirchengesetzes über die Visitation und die Rechtsverordnung zur Durchführung der Visitation.*
- 2. Das Aktenstück Nr. 97 wird dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend), dem Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission und dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Beratung überwiesen."*

(Beschlussammlung der X. Tagung Nr. 3.16)

II.**Beratungsgang**

Die beteiligten Ausschüsse haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe zum Visitationsgesetz gebildet, die in drei Sitzungen am 17. Juli, am 11. September und am 8. November 2012 mit Vertretern des Landeskirchenamtes den Gesetzentwurf des Kirchensenates beraten hat. Dabei stand die Teilnahme an der Arbeitsgruppe allen interessierten Mitgliedern der beteiligten Ausschüsse offen.

Als zusätzliches Material lagen der Arbeitsgruppe vor:

- eine schriftliche Zusammenfassung von Anregungen aus der Aussprache in der 48. Plenarsitzung der Landessynode am 13. Juni 2012

- die Stellungnahmen der Ephorenkonvente der Sprengel Hannover (19. Juli 2012), Hildesheim-Göttingen (10. September 2012), Lüneburg und Stade (jeweils ohne Datum)

Die Vorarbeiten am neuen Visitationsgesetz haben sich über mehrere Jahre erstreckt. Vielleicht wurde der Zusammenhang dieser Vorarbeiten mit dem Kirchengesetzentwurf des Kirchensenates nicht von allen hergestellt. In der Sache ist festzustellen, dass an der Arbeitsgruppe zum Visitationsgesetz Superintendenten beteiligt waren. Außerdem wurden während des Ephorenkonventes im Jahr 2011 drei Workshops zum Visitationsgesetz angeboten, an denen fast alle Superintendenten und Superintendentinnen teilnahmen.

Dennoch schien es nach der Überweisung des Kirchengesetzentwurfes an die drei Ausschüsse der Landessynode wichtig und hilfreich, eine weitere Beteiligung der Ephoren an der Diskussion über den Gesetzentwurf zu ermöglichen, da die Ephoren die Berufsgruppe in der hannoverschen Landeskirche ist, die am stärksten vom neuen Visitationsgesetz betroffen ist.

Die Sprecherrunde der Ephoren hat deshalb am 25. Juni 2012 beschlossen, den Gesetzentwurf allen Superintendenten und Superintendentinnen zugänglich zu machen, um dann in den einzelnen Ephorenkonferenzen Gesichtspunkte zum Visitationsgesetz zu sammeln und diese rechtzeitig über die Sprecherrunde wieder an die Ausschüsse der Landessynode zurückzumelden.

Das Verfahren kann als erfolgreich bezeichnet werden. Es wurden eine Reihe von Änderungsvorschlägen gemacht, die nach eingehender Diskussion in der Sitzung am 11. September 2012 fast durchgängig von den Mitgliedern der gemeinsamen Arbeitsgruppe befürwortet und in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Zwar wurde von einzelnen Ephoren der Zeitdruck bemängelt, unter dem die Stellungnahme zu erfolgen hatte – insgesamt haben aber die strukturierten Rückmeldungen der Superintendenten und Superintendentinnen wichtige Impulse für die Ausschussberatungen geliefert.

Besonders kritisch wurde in verschiedenen Stellungnahmen die Abschaffung der 10-Jahres-Regelanfrage und deren Ersetzung durch ein Perspektivgespräch beurteilt. Diese Frage hatte allerdings die Landessynode während ihrer X. Tagung in der 54. Sitzung am 16. Juni 2012 mit Beschluss über das "Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) und zur Änderung anderer Kirchengesetze" bereits entschieden, sie war deshalb nicht mehr Gegenstand der aktuellen Beratungen in den beteiligten Ausschüssen. Das Landeskirchenamt bereitet z.

ein ausführliches Hinweisblatt vor, das Fragen zu diesem Themenkomplex beantworten soll.

Das Landeskirchenamt hat seinen Entwurf einer Rechtsverordnung zum Visitationsgesetz, für deren Erlass das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses zuständig ist, ebenfalls der gemeinsamen Arbeitsgruppe vorgelegt und dazu Anregungen entgegengenommen.

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit hat sich in seinen Sitzungen am 1. Oktober 2012 und am 13. November 2012 mit dem Gesetzentwurf befasst und dabei bis auf eine Änderung die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeitsgruppe übernommen. Bei dieser Abweichung geht es darum, dass nach Auffassung des Ausschusses die Teilnahme ehrenamtlicher Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes am Gespräch mit dem Kirchenvorstand im Rahmen der Visitation im Gesetz und nicht - wie zunächst in der gemeinsamen Arbeitsgruppe verabredet - in der Rechtsverordnung geregelt werden soll.

III.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit schlägt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission und dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung folgende Änderungen am Kirchengesetzentwurf vor:

Zu § 1

In § 1 Absatz 1 1. Satz ist als drittes Wort das Prädikat "ist" zu ergänzen.

In § 1 Absatz 2 1. Satz ist als drittes Wort das Prädikat "ist" zu ergänzen.

In den Absätzen 1 bis 3 wird die Visitation als "geschwisterlicher Besuchsdienst", als "Leitungsaufgabe der Kirche" und als "Aufgabe der Kirchenordnung" beschrieben. Der Ausschuss schlägt vor, dass dieser dreifache Charakter der Visitation sich auch in den konkreten Aufgaben niederschlägt, die in Absatz 4 beschrieben werden. Als neue Ziffer 3 sollte deshalb im Absatz 4 eingefügt werden:

"Sie dient dazu, festzustellen, ob die Kirchengemeinden und sonstigen Körperschaften die in der Landeskirche geltenden Ordnungen beachten."

Die bisherige Ziffer 3 wird dann Ziffer 4.

Zu § 4 Absatz 1

Statt von "Visitation in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen" sollte durchgehend von "Visitation der Kirchengemeinden und Kirchenkreise" gesprochen werden. Der Absatz 1 erhält damit folgenden Wortlaut:

"Die Kirchengemeinden visitiert der Superintendent oder die Superintendentin. Die Kirchengemeinden, in denen der Superintendent oder die Superintendentin eine Pfarrstelle innehat, visitiert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin; er oder sie kann auch im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand festsetzen, dass die Superintendenturgemeinde von ihm oder ihr entsprechend § 3 gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden visitiert wird. Die Kirchenkreise visitiert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin."

Zu § 4 Absatz 3

In Absatz 3 sollte sprachlich ebenso wie in Absatz 1 von der "Visitation der Kirchengemeinden" die Rede sein.

Die Aufzählung einzelner sachkundiger Berater im Gesetzestext wurde in der gemeinsamen Arbeitsgruppe kritisch gesehen. Da die örtlichen Verhältnisse sehr unterschiedlich sind, provoziert jede Auflistung sofort die Frage, warum dieser oder jene nicht genannt werden. Die Zusammenstellung des Visitationsteams sollte in der Zuständigkeit der Visitatorin bzw. des Visitators und des Kirchenkreisvorstandes bleiben. Allerdings hält es der Ausschuss für geboten, die ehrenamtlichen Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes an den Visitationen zu beteiligen. Der Gesetzentwurf enthält an dieser Stelle ein "sollen", d.h., dass ohne triftige Gründe von dieser Vorschrift nicht abgewichen werden kann.

Absatz 3 erhält deshalb folgende Fassung:

"Der Kirchenkreisvorstand richtet gemeinsam mit dem Superintendenten oder der Superintendentin für die Visitation der Kirchengemeinde ein Visitationsteam ein. Dem Visitationsteam sollen ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes angehören. Dem Visitationsteam können außerdem sachkundige Berater und Beraterinnen angehören. Mitgliedern des Visitationsteams können durch den Visitator oder die Visitatorin einzelne Teile der Visitation zur Durchführung übertragen werden. Die Gesamtverantwortung der Visitatorin oder des Visitators bleibt unberührt."

Zu § 5

Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

"Zu einzelnen Bereichen haben die jeweils zuständigen Personen und Stellen Fachberichte zu erstellen und rechtzeitig vor der Visitation vorzulegen."

Nach der Neuregelung haben Orgelrevisoren, Archivpfleger etc. jetzt die Pflicht, ihre Berichte rechtzeitig vor der Visitation vorzulegen. Dadurch soll vermieden werden, dass die Ergebnisse der Sachverständigen nicht mehr in die eigentliche Visitation einbezogen werden können. Umgekehrt ergibt sich daraus die Notwendigkeit, die Visitationen mit einem größeren zeitlichen Vorlauf zu planen.

Die folgenden Absätze werden jeweils um eine Ziffer verschoben. Im Absatz 5 ist der Verweis auf die vorherigen Absätze entsprechend anzupassen. Der erste Satz lautet dann:

"(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind auf die Visitation der Kirchenkreise und die Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden. Bei Visitationen der Kirchenkreise sollen die Konzepte in den kirchlichen Handlungsfeldern, für die die Landeskirche nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes Grundstandards erlassen hat, als Material für die Vorbereitung und Durchführung der Visitation herangezogen werden."

Zu § 6 Absatz 1

Der erste Satz wird sprachlich angepasst, wobei die vorzulegenden Berichte genannt werden. Der Ausschuss schlägt vor, als zweiten Satz die Teilnahme von ehrenamtlichen Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes zu ergänzen. Der bisherige Satz 2 wird dann Satz 3:

"Die Visitierenden erörtern mit den jeweiligen Organen, den Pastoren und Pastorinnen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Gemeindeberichte, Fachberichte und die Beobachtungen während der Visitation. Ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die dem Visitationsteam angehören, sollen an Gesprächen mit dem Kirchenvorstand teilnehmen. In Patronatsgemeinden kann auch der Patron oder die Patronin an den Erörterungen teilnehmen."

Die Teilnahme von ehrenamtlichen Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes am Gespräch mit dem Kirchenvorstand im Rahmen der Visitation hat bereits die gemeinsame Arbeitsgruppe für sinnvoll gehalten, aber zunächst eine Verankerung dieser Teilnahme in der Rechtsverordnung für ausreichend gehalten. Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit hat sich aus zwei Gründen dafür ausgesprochen, diese Teilnahme im Gesetz zu verankern: Einerseits hat der Ausschuss zur Kenntnis nehmen müssen, dass es noch Kirchenkreise gibt, in denen die Teilnahme von Kirchenkreisvorstehern an den Visitationen nicht selbstverständlich ist. Deshalb sollte dies im Gesetz als Regelfall vorgeschrieben werden. Andererseits hält es der Ausschuss für sinnvoll, die Kirchenkreis-

vorstandsmitglieder im Gesetz darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an Visitationen Teil ihrer Leitungsaufgabe im Kirchenkreis ist.

Zu § 6 Absätze 4 und 5

Aus systematischen Gründen sollen – wie in § 5 – in § 6 Absatz 4 zunächst Regelungen für die Visitation von Kirchengemeinden getroffen werden.

"(4) Anlässlich der Visitation in den Kirchengemeinden ist dem Kirchenvorstand Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit der jeweils Betroffenen gegenüber dem Visitor oder der Visitorin über die Amtsführung der Pastoren und Pastorinnen sowie der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu äußern."

Im Aktenstück Nr. 97 hat der Kirchensenat vorgeschlagen, bei der Visitation von Kirchenkreisen nicht nur dem Kirchenkreisvorstand, sondern auch dem Pfarrkonvent Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit der Betroffenen gegenüber dem Visitor oder der Visitorin über die Amtsführung des Superintendenten oder der Superintendentin zu äußern. Der Entwurf der Rechtsverordnung sah sogar vor, das Gespräch in Abwesenheit des Superintendenten oder der Superintendentin in der Mitarbeiterkonferenz zu führen.

Ein solches Gespräch war bisher weder im Visitationsgesetz noch in der einschlägigen Rechtsverordnung normiert. Die Neueinführung wurde in einigen Eingaben kritisch hinterfragt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung des Pfarrkonvents bei der Wahl eines Superintendenten oder einer Superintendentin nicht mehr vorgesehen ist. Auch wurde die Frage aufgeworfen, ob sich ein solches Gespräch mit einer kirchlichen Feedback- und Kritikkultur verträgt.

Der Ausschuss schlägt vor, es bei der bisherigen Regelung zu belassen und keine Sonderrechte für Pfarrkonvent oder Mitarbeiterkonferenz einzuführen, zumal die Zusammensetzung der Mitarbeiterkonferenz rechtlich nicht verbindlich geregelt ist. Die Rechte eines Pfarrkonvents nach Konventsordnung werden allerdings durch das Visitationsgesetz nicht eingeschränkt. Das Recht eines Landessuperintendenten oder einer Landessuperintendentin, mit einem Pfarrkonvent in Einzelfällen Gespräche auch in Abwesenheit der Superintendenten oder der Superintendentin zu führen, bleibt unberührt. Es schien dem Ausschuss aber nicht notwendig, deshalb ein generelles Verfahren im Rahmen der Visitation einzuführen.

Neu eingefügt wird – wie in § 5 – der Absatz 5:

"Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind auf die Visitationen in den Kirchenkreisen und die Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden."

Zu § 7 Absatz 1

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Nach der Visitation in einer Kirchengemeinde erstellt der Visitor oder die Visitorin innerhalb von drei Monaten nach dem Visitationssonntag einen Visitationsbericht und sendet ihn an den Kirchenvorstand der visitierten Kirchengemeinde, ferner mit den vorliegenden Unterlagen an den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin sowie an das Landeskirchenamt. Innerhalb dieses Zeitraums soll mit dem Kirchenvorstand ein Nachgespräch geführt werden, insbesondere um sich aus der Visitation ergebende Zielvereinbarungen zu treffen. Der Visitor oder die Visitorin kann im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auf das Nachgespräch verzichten, wenn die Zielvereinbarungen bereits während der Visitation getroffen worden sind."

Durch Streichen der Worte "und dem Pfarramt" in Satz 2 wird klargestellt, dass es sich um ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand handelt, an dem das Pfarramt als Teil des Kirchenvorstandes teilnimmt. Die weiteren Änderungen in Satz 2 sowie der neue Satz 3 machen deutlich, dass künftig zwei verschiedene Vorgehensweisen möglich sind: Wenn innerhalb der Visitation noch keine Zielvereinbarungen getroffen wurden, findet dafür ein Nachgespräch statt. Falls die Zielvereinbarungen bereits im Visitationsgespräch mit dem Kirchenvorstand getroffen wurden, kann das Nachgespräch entfallen. Damit trägt der Ausschuss Bedenken aus den Reihen der Ephoren Rechnung, die eine Überlastung durch zu viele Gespräche befürchtet hatten (Vorgespräch, Visitationsgespräche, Nachgespräch, Folgegespräch, Perspektivgespräch).

Zu § 9 Absatz 1

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

"In dem auf die Visitation folgenden Jahr führt der Visitor oder die Visitorin ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand über die Ergebnisse der Visitation und daraus zu ziehende Folgerungen (Folgegespräch). Im Zusammenhang mit dem Folgegespräch sind nach Maßgabe des Pfarrdienstrechts Perspektivgespräche zu führen und Beurteilungen der Pastoren und Pastorinnen vorzunehmen."

Die bisherige Fassung sprach von der "Verbindung" von Folgegespräch und Perspektivgespräch. Die neue Fassung macht besser deutlich, dass es zwei verschiedene Gespräche sind, die nur in zeitlichem Zusammenhang stattfinden.

Zu § 11

Das Landeskirchenamt hat darum gebeten, das neue Kirchengesetz über die Visitation erst zum 1. Juli 2013 in Kraft treten zu lassen, damit genügend Zeit für die Erarbeitung der einschlägigen Handreichungen bleibt. § 11 erhält deshalb folgende Fassung:

"Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Visitation vom 12. Dezember 1980 (Kirchl. Amtsbl. 1981, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), außer Kraft."

Dies verursacht auch keinen "rechtsleeren Raum", da die Erprobungsregelung in § 25 a Visitationsverordnung (VisVO) bis zum 31. Dezember 2013 läuft.

IV.**Anregungen zur Rechtsverordnung**

Der Ausschuss regt an, die Formulierungen im Gesetz und in der Rechtsverordnung dort durchgehend zu harmonisieren, wo im Interesse der einfacheren Lesbarkeit Bestimmungen des Gesetzes in der Rechtsverordnung wiederholt werden. In der ersten, im Aktenstück Nr. 97 vorgelegten Fassung der Rechtsverordnung hatte es hier noch Diskrepanzen gegeben.

Der Ausschuss regt an, in der Rechtsverordnung deutlicher zwischen der Festlegung, welche Kirchengemeinden im jeweils kommenden Jahr visitiert werden sollen, und der Terminierung der Visitationen zu unterscheiden. Konsens bestand darin, dass der Termin des Visitationssonntages, sobald dieser feststeht, auch dem Landeskirchenamt zu melden ist. Dies ergibt sich aus der notwendigen Überwachung der Termine der Perspektivgespräche nach dem Pfarrdienstgesetz, die ein Jahr nach der Visitation stattfinden sollen.

Insgesamt regt der Ausschuss an, die Termine stärker zu flexibilisieren, also anstatt kalendarisch fester Termine Mindestfristen festzulegen wie etwa:

"Spätestens neun Monate vor der Visitation ist der Termin des Visitationssonntages festzulegen und vom Visitor bzw. der Visitorin dem Landeskirchenamt und den zu beteiligenden Fachgutachtern mitzuteilen."

"Mindestens ein halbes Jahr vor dem Visitationssonntag sollen die an der Visitation zu beteiligenden Organe und Dienststellen darüber informiert werden."

"Zwischen Visitor und Kirchengemeinde wird rechtzeitig ein Ablaufplan für die Visitation erstellt; zwischen ihnen werden Termine für die rechtzeitige Abgabe des Gemeindeberichtes und der Visitationspredigt vereinbart."

Der Ausschuss hält es für sinnvoll, dass die Berichte der Kirchenmusikdirektoren und der Orgelrevisoren auch den zuständigen Kreiskantoren zur Verfügung gestellt werden, selbstverständlich unter Beachtung des Datenschutzes.

V.

Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Kirchengesetz über die Visitation (Aktenstück Nr. 97 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des mit dem Aktenstück Nr. 97 vorgelegten Kirchengesetzes über die Visitation (Visitationsgesetz - VisG) unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen ein:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort "ein" das Wort "**ist**" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort "eine" das Wort "**ist**" eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt:

"3. Sie dient dazu, festzustellen, ob die Kirchengemeinden und sonstigen Körperschaften die in der Landeskirche geltenden Ordnungen beachten."

Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Visitierende

(1) **Die** Kirchengemeinden visitiert der Superintendent oder die Superintendentin. **Die** Kirchengemeinden, in denen der Superintendent oder die Superintendentin eine Pfarrstelle innehat, visitiert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin; er oder sie kann auch im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand festsetzen, dass die Superintendenturgemeinde von ihm oder ihr entsprechend § 3 gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden visitiert wird. **Die Kirchenkreise** visitiert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin.

(2) Der Superintendent oder die Superintendentin kann einen mit seiner oder ihrer Stellvertretung im Aufsichtsamt beauftragten Pastor oder eine mit seiner oder ihrer Stellvertretung im Aufsichtsamt beauftragte Pastorin mit der Visitation in einer Kirchengemeinde beauftragen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand richtet gemeinsam mit dem Superintendenten oder der Superintendentin für die Visitation **in der Kirchengemeinde** ein Visitationsteam ein. Dem Visitationsteam sollen ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes angehören. **Dem Visitationsteam können außerdem sachkundige Berater und Beraterinnen angehören.**

Mitgliedern des Visitationsteams können durch den Visitor oder die Visitorin einzelne Teile der Visitation zur Durchführung übertragen werden. Die Gesamtverantwortung **der Visitorin oder des Visitors** bleibt unberührt.

(4) Für Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 bestimmt bei der Anordnung der Visitation der Bischofsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt, wer die Visitation durchführt."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

Vorbereitung der Visitation

(1) Die Kirchengemeinde ist so rechtzeitig über die vorgesehene Visitation zu unterrichten, dass sie mindestens drei Monate Zeit hat, um in einem vorlaufenden Gemeindebericht den Visitierenden ein Bild der Kirchengemeinde zu vermitteln. Dabei soll auf das Profil, das Umfeld, Entwicklungen und Probleme sowie Planungen und Ziele der Kirchengemeinde eingegangen werden; in einem Datenanhang sind die erforderlichen Daten mitzuteilen. Das Landeskirchenamt kann für den Gemeindebericht Leitfragen vorgeben.

(2) Zu einzelnen Bereichen haben die jeweils zuständigen Personen und Stellen Fachberichte zu erstellen und rechtzeitig vor der Visitation vorzulegen.

(3) Die Visitation in den Kirchengemeinden ist rechtzeitig durch Abkündigung im Gottesdienst und auf andere Weise öffentlich anzukündigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jedes Gemeindeglied das Recht hat, bei den Visitierenden Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

(4) Die Visitation in den Kirchengemeinden ist so anzusetzen, dass sie einen Hauptgottesdienst am Sonntag einschließt. Werden mehrere Kirchengemeinden nach § 3 gemeinsam visitiert, so muss wenigstens in einer von ihnen ein Gottesdienst stattfinden. In den übrigen Kirchengemeinden sind im Rahmen der Visitation ebenfalls öffentliche Gemeindeveranstaltungen durchzuführen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind auf die Visitation **der Kirchenkreise** und die Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden. Bei Visitationen **der Kirchenkreise** sollen die Konzepte in den kirchlichen Handlungsfeldern, für die die Landeskirche nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes Grundstandards erlassen hat, als Material für die Vorbereitung und Durchführung der Visitation herangezogen werden."

4. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Gespräche

(1) Die Visitierenden erörtern mit den **jeweiligen** Organen, **den** Pastoren und Pastorinnen **sowie den** Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die **Gemeindeberichte, Fachberichte und die Beobachtungen während der Visitation. Ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die dem Visitationsteam angehören, sollen an Gesprächen mit dem Kirchenvorstand teilnehmen.** In Patronatsgemeinden **kann** auch der Patron oder die Patronin an den Erörterungen teilnehmen.

(2) Den Pastoren und Pastorinnen, den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den leitenden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Mitgliedern der beteiligten Organe ist anlässlich der Visitation Gelegenheit zum Einzelgespräch mit dem Visitor oder der Visitorin über ihren Dienst zu geben.

(3) Bei Bedarf können im Rahmen der Visitation auch Maßnahmen zur Bewältigung von Konflikten nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts vereinbart werden.

(4) Anlässlich der Visitation in den Kirchengemeinden ist dem Kirchenvorstand Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit der jeweili-

gen Betroffenen gegenüber dem Visitator oder der Visitatorin über die Amtsführung der Pastoren und Pastorinnen sowie der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu äußern.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind auf die Visitationen in den Kirchenkreisen und die Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden."

5. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*"(1) Nach der Visitation in einer Kirchengemeinde erstellt der Visitator oder die Visitatorin innerhalb von drei Monaten nach dem Visitationssonntag einen Visitationsbericht und sendet ihn an den Kirchenvorstand der visitierten Kirchengemeinde, ferner mit den vorliegenden Unterlagen an den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin sowie an das Landeskirchenamt. Innerhalb dieses Zeitraums soll mit dem Kirchenvorstand ein **Nachgespräch geführt werden, insbesondere um sich aus der Visitation ergebende Zielvereinbarungen zu treffen. Der Visitator oder die Visitatorin kann im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auf das Nachgespräch verzichten, wenn die Zielvereinbarungen bereits während der Visitation getroffen worden sind.**"*

6. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*"(1) In dem auf die Visitation folgenden Jahr führt der Visitator oder die Visitatorin ein Gespräch **mit dem Kirchenvorstand über die Ergebnisse der Visitation und daraus zu ziehende Folgerungen (Folgegespräch). Im Zusammenhang mit dem Folgegespräch sind nach Maßgabe des Pfarrdienstrechts Perspektivgespräche zu führen und Beurteilungen der Pastoren und Pastorinnen vorzunehmen.**"*

7. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

*Dieses Kirchengesetz tritt am **1. Juli 2013 in Kraft**. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Visitation vom 12. Dezember 1980 (Kirchl. Amtsbl. 1981 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), außer Kraft.*

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender

Anlage

Anlage

Alte Fassung Aktenstück Nr. 97	Neue Fassung Aktenstück Nr. 97 A
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz – VisG)</p> <p style="text-align: center;">Vom</p> <p>Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz – VisG)</p> <p style="text-align: center;">Vom</p> <p>Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Visitation ein geschwisterlicher Besuchsdienst. Sie ist durch eine Grundhaltung der Wertschätzung und Ermutigung bestimmt. Für diese Haltung tragen Visitierende und Visitierte gemeinsam die Verantwortung.</p> <p>(2) Die Visitation eine Leitungsaufgabe der Kirche. Sie nimmt wahr, wie in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Einrichtungen das Evangelium von Jesus Christus verkündigt wird und Gestalt gewinnt.</p> <p>(3) Die Visitation ist eine Aufgabe der Kirchenordnung. Sie bringt die Zugehörigkeit der konkreten Gemeinde zur Kirche Jesu Christi zum Ausdruck und stellt die Kirchengemeinde in den regionalen und überregionalen Zusammenhang der Landeskirche.</p> <p>(4) Die Visitation hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie soll die Arbeit und das geistliche Leben in Kirchengemeinden und sonstigen Körperschaften wahrnehmen. 2. Sie dient dazu, Ziele der Arbeit zu formulieren, die vorhandenen Aktivitäten an diesen Zielen zu messen und Planungen an diesen Zielen auszurichten, zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. 	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Visitation ist ein geschwisterlicher Besuchsdienst. Sie ist durch eine Grundhaltung der Wertschätzung und Ermutigung bestimmt. Für diese Haltung tragen Visitierende und Visitierte gemeinsam die Verantwortung.</p> <p>(2) Die Visitation ist eine Leitungsaufgabe der Kirche. Sie nimmt wahr, wie in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Einrichtungen das Evangelium von Jesus Christus verkündigt wird und Gestalt gewinnt.</p> <p>(3) Die Visitation ist eine Aufgabe der Kirchenordnung. Sie bringt die Zugehörigkeit der konkreten Gemeinde zur Kirche Jesu Christi zum Ausdruck und stellt die Kirchengemeinde in den regionalen und überregionalen Zusammenhang der Landeskirche.</p> <p>(4) Die Visitation hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie soll die Arbeit und das geistliche Leben in Kirchengemeinden und sonstigen Körperschaften wahrnehmen. 2. Sie dient dazu, Ziele der Arbeit zu formulieren, die vorhandenen Aktivitäten an diesen Zielen zu messen und Planungen an diesen Zielen auszurichten, zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. 3. Sie dient dazu, festzustellen, ob die Kirchengemeinden und sonstigen Körperschaften die in der Landeskirche geltenden Ordnungen beachten.

<p>3. Die Visitation dient ferner dazu, den kirchenleitenden Organen der Landeskirche einen Überblick über das kirchliche Leben zu verschaffen und ihnen Grundlagen für ihr Planen und Handeln zu geben.</p>	<p>4. Die Visitation dient ferner dazu, den kirchenleitenden Organen der Landeskirche einen Überblick über das kirchliche Leben zu verschaffen und ihnen Grundlagen für ihr Planen und Handeln zu geben.</p>
<p>§ 2 Anordnung der Visitation</p> <p>(1) In den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen finden in der Regel alle sechs Jahre Visitationen statt. In besonderen Fällen kann der Visitator oder die Visitatorin eine außerordentliche Visitation durchführen.</p> <p>(2) Für andere kirchliche Körperschaften sowie für Werke, Einrichtungen und Dienste, die unabhängig von ihrer Rechtsform kirchliche Aufgaben erfüllen und der Landeskirche zugeordnet sind, kann der Bischofsrat auf Vorschlag des Landeskirchenamtes Visitationen anordnen. Bestehen Aufsichtsrechte der Landeskirche oder Vereinbarungen zur Visitation nicht, ist zur Anordnung der Visitation ein Antrag dessen, der die Visitation begehrt, erforderlich; ein Anspruch auf Visitation besteht insoweit jedoch nicht.</p> <p>(3) Das Visitationsrecht der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nach Artikel 63 Absatz 2 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.</p>	<p>§ 2 Anordnung der Visitation</p> <p>(1) In den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen finden in der Regel alle sechs Jahre Visitationen statt. In besonderen Fällen kann der Visitator oder die Visitatorin eine außerordentliche Visitation durchführen.</p> <p>(2) Für andere kirchliche Körperschaften sowie für Werke, Einrichtungen und Dienste, die unabhängig von ihrer Rechtsform kirchliche Aufgaben erfüllen und der Landeskirche zugeordnet sind, kann der Bischofsrat auf Vorschlag des Landeskirchenamtes Visitationen anordnen. Bestehen Aufsichtsrechte der Landeskirche oder Vereinbarungen zur Visitation nicht, ist zur Anordnung der Visitation ein Antrag dessen, der die Visitation begehrt, erforderlich; ein Anspruch auf Visitation besteht insoweit jedoch nicht.</p> <p>(3) Das Visitationsrecht der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nach Artikel 63 Absatz 2 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.</p>
<p>§ 3 Gemeinsame Visitation</p> <p>Auf Antrag des Superintendenten oder der Superintendentin oder einer betroffenen Kirchengemeinde kann der Kirchenkreisvorstand für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Visitation festsetzen, wenn diese Kirchengemeinden kirchliche Aufgaben gemeinsam wahrnehmen. Für unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundene Kirchengemeinden wird in der Regel eine gemeinsame Visitation festgesetzt.</p>	<p>§ 3 Gemeinsame Visitation</p> <p>Auf Antrag des Superintendenten oder der Superintendentin oder einer betroffenen Kirchengemeinde kann der Kirchenkreisvorstand für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Visitation festsetzen, wenn diese Kirchengemeinden kirchliche Aufgaben gemeinsam wahrnehmen. Für unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundene Kirchengemeinden wird in der Regel eine gemeinsame Visitation festgesetzt.</p>
<p>§ 4 Visitierende</p> <p>(1) In Kirchengemeinden visitiert der Superintendent oder die Superintendentin. In den Kirchengemeinden, in denen der</p>	<p>§ 4 Visitierende</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden visitiert der Superintendent oder die Superintendentin. Die Kirchengemeinden, in denen der Superintendent oder die Superintendentin</p>

Superintendent oder die Superintendentin eine Pfarrstelle innehat, visitiert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin; er oder sie kann auch im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand festsetzen, dass die Superintendentengemeinde von ihm oder ihr entsprechend § 3 gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden visitiert wird. In den Kirchenkreisen visitiert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin.

(2) Der Superintendent oder die Superintendentin kann einen mit seiner oder ihrer Stellvertretung im Aufsichtsamt beauftragten Pastor oder eine mit seiner oder ihrer Stellvertretung im Aufsichtsamt beauftragte Pastorin mit der Visitation in einer Kirchengemeinde beauftragen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand richtet gemeinsam mit dem Superintendenten oder der Superintendentin für die Visitation ein Visitationsteam ein. Dem Visitationsteam sollen ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes angehören.

Dem Visitationsteam können angehören:
1. der oder die Beauftragte für Ehrenamtliche im Kirchenkreis,
2. der oder die Beauftragte für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis oder aus einem anderen Kirchenkreis,
3. weitere sachkundige Berater und Beraterinnen.

Mitgliedern des Visitationsteams können durch den Visitator oder die Visitatorin einzelne Teile der Visitation zur Durchführung übertragen werden. Die Gesamtverantwortung des Superintendenten oder der Superintendentin bleibt unberührt.

(4) Für Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 bestimmt bei der Anordnung der Visitation der Bischofsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt, wer die Visitation durchführt.

eine Pfarrstelle innehat, visitiert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin; er oder sie kann auch im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand festsetzen, dass die Superintendentengemeinde von ihm oder ihr entsprechend § 3 gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden visitiert wird. Die Kirchenkreise visitiert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin.

(2) Der Superintendent oder die Superintendentin kann einen mit seiner oder ihrer Stellvertretung im Aufsichtsamt beauftragten Pastor oder eine mit seiner oder ihrer Stellvertretung im Aufsichtsamt beauftragte Pastorin mit der Visitation in einer Kirchengemeinde beauftragen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand richtet gemeinsam mit dem Superintendenten oder der Superintendentin für die Visitation in der Kirchengemeinde ein Visitationsteam ein. Dem Visitationsteam sollen ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes angehören. Dem Visitationsteam können außerdem sachkundige Berater und Beraterinnen angehören.

Mitgliedern des Visitationsteams können durch den Visitator oder die Visitatorin einzelne Teile der Visitation zur Durchführung übertragen werden. Die Gesamtverantwortung der Visitatorin oder des Visitators bleibt unberührt.

(4) Für Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 bestimmt bei der Anordnung der Visitation der Bischofsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt, wer die Visitation durchführt.

§ 5 Vorbereitung der Visitation

(1) Die Kirchengemeinde ist so rechtzeitig über die vorgesehene Visitation zu unterrichten, dass sie mindestens drei Monate Zeit hat, um in einem vorlaufenden Gemeindebericht den Visitierenden ein Bild der Kirchengemeinde zu vermitteln. Dabei soll auf das Profil, das Umfeld, Entwicklungen und Probleme sowie Planungen und Ziele der Kirchengemeinde eingegangen werden; in einem Datenanhang sind die erforderlichen Daten und Fachberichte mitzuteilen. Das Landeskirchenamt kann für den Gemeindebericht Leitfragen vorgeben.

(2) Die Visitation in den Kirchengemeinden ist rechtzeitig durch Abkündigung im Gottesdienst und auf andere Weise öffentlich anzukündigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jedes Gemeindeglied das Recht hat, bei den Visitierenden Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

(3) Die Visitation in den Kirchengemeinden ist so anzusetzen, dass sie einen Hauptgottesdienst am Sonntag einschließt. Werden mehrere Kirchengemeinden nach § 3 gemeinsam visitiert, so muss wenigstens in einer von ihnen ein Gottesdienst stattfinden. In den übrigen Kirchengemeinden sind im Rahmen der Visitation ebenfalls öffentliche Gemeindeveranstaltungen durchzuführen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind auf die Visitation in den Kirchenkreisen und die Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden. Bei Visitationen in den Kirchenkreisen sollen die Konzepte in den kirchlichen Handlungsfeldern, für die die Landeskirche nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsge-

§ 5 Vorbereitung der Visitation

(1) Die Kirchengemeinde ist so rechtzeitig über die vorgesehene Visitation zu unterrichten, dass sie mindestens drei Monate Zeit hat, um in einem vorlaufenden Gemeindebericht den Visitierenden ein Bild der Kirchengemeinde zu vermitteln. Dabei soll auf das Profil, das Umfeld, Entwicklungen und Probleme sowie Planungen und Ziele der Kirchengemeinde eingegangen werden; in einem Datenanhang sind die erforderlichen Daten mitzuteilen. Das Landeskirchenamt kann für den Gemeindebericht Leitfragen vorgeben.

(2) Zu einzelnen Bereichen haben die jeweils zuständigen Personen und Stellen Fachberichte zu erstellen und rechtzeitig vor der Visitation vorzulegen.

(3) Die Visitation in den Kirchengemeinden ist rechtzeitig durch Abkündigung im Gottesdienst und auf andere Weise öffentlich anzukündigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jedes Gemeindeglied das Recht hat, bei den Visitierenden Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

(4) Die Visitation in den Kirchengemeinden ist so anzusetzen, dass sie einen Hauptgottesdienst am Sonntag einschließt. Werden mehrere Kirchengemeinden nach § 3 gemeinsam visitiert, so muss wenigstens in einer von ihnen ein Gottesdienst stattfinden. In den übrigen Kirchengemeinden sind im Rahmen der Visitation ebenfalls öffentliche Gemeindeveranstaltungen durchzuführen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind auf die Visitation der Kirchenkreise und die Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden. Bei Visitationen der Kirchenkreise sollen die Konzepte in den kirchlichen Handlungsfeldern, für die die Landeskirche nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes Grundstandards erlassen hat, als Material für die Vorbereitung und Durchführung der Visitation herangezogen werden.

setzes Grundstandards erlassen hat, als Material für die Vorbereitung und Durchführung der Visitation herangezogen werden.

§ 6 Gespräche

(1) Die Visitierenden erörtern mit den beteiligten Organen, Pastoren und Pastorinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gegenwärtige Wahrnehmung und die Zielvorstellungen für die Kirchengemeinde. In Patronatsgemeinden soll auch der Patron oder die Patronin an den Erörterungen teilnehmen.

(2) Den Pastoren und Pastorinnen, den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den leitenden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Mitgliedern der beteiligten Organe ist anlässlich der Visitation Gelegenheit zum Einzelgespräch mit dem Visitor oder der Visitorin über ihren Dienst zu geben.

(3) Bei Bedarf können im Rahmen der Visitation auch Maßnahmen zur Bewältigung von Konflikten nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts vereinbart werden.

(4) Anlässlich der Visitation in den Kirchengemeinden soll dem Kirchenvorstand, anlässlich der Visitation in den Kirchenkreisen dem Kirchenkreisvorstand und dem Pfarrkonvent Gelegenheit gegeben werden, sich in Abwesenheit der Betroffenen gegenüber dem Visitor oder der Visitorin über die Amtsführung der Pastoren und Pastorinnen, des Superintendenten oder der Superintendentin sowie der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu äußern.

§ 6 Gespräche

(1) Die Visitierenden erörtern mit den jeweiligen Organen, den Pastoren und Pastorinnen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Gemeindeberichte, Fachberichte und die Beobachtungen während der Visitation. Ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die dem Visitationsteam angehören, sollen an Gesprächen mit dem Kirchenvorstand teilnehmen. In Patronatsgemeinden kann auch der Patron oder die Patronin an den Erörterungen teilnehmen.

(2) Den Pastoren und Pastorinnen, den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den leitenden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Mitgliedern der beteiligten Organe ist anlässlich der Visitation Gelegenheit zum Einzelgespräch mit dem Visitor oder der Visitorin über ihren Dienst zu geben.

(3) Bei Bedarf können im Rahmen der Visitation auch Maßnahmen zur Bewältigung von Konflikten nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts vereinbart werden.

(4) Anlässlich der Visitation in den Kirchengemeinden ist dem Kirchenvorstand Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit der jeweiligen Betroffenen gegenüber dem Visitor oder der Visitorin über die Amtsführung der Pastoren und Pastorinnen sowie der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu äußern.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind auf die Visitationen in den Kirchenkreisen und die Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Visitationsbericht

(1) Nach der Visitation in einer Kirchengemeinde erstellt der Visitor oder die Visitorin innerhalb von drei Monaten nach dem Visitationssonntag einen Visitationsbericht und sendet ihn an den Kirchenvorstand der visitierten Kirchengemeinde, ferner mit den vorliegenden Unterlagen an den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin sowie an das Landeskirchenamt. Innerhalb dieses Zeitraums soll mit dem Kirchenvorstand und dem Pfarramt ein Nachgespräch geführt werden; dabei sollen, soweit noch nicht geschehen, auch Zielvereinbarungen verhandelt werden.

(2) Nach der Visitation in den Kirchengemeinden, in denen ein Superintendent oder eine Superintendentin eine Pfarrstelle innehat, und nach der Visitation in den Kirchenkreisen berichtet der Visitor oder die Visitorin dem Landeskirchenamt, nach der Visitation gemäß § 2 Absatz 2 dem Landeskirchenamt und dem Landesbischof oder der Landesbischofin. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Stellungnahme des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin

Nach der Visitation in den Kirchengemeinden bestätigt der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin dem Visitor oder der Visitorin und der Kirchengemeinde innerhalb von drei Monaten den Eingang des Visitationsberichtes und erklärt den Abschluss der Visitation. Er oder sie kann eine Stellungnahme zum Visitationsbericht abgeben; je eine Abschrift der Stellungnahme ist dem Visitor oder der Visitorin und dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

§ 7 Visitationsbericht

(1) Nach der Visitation in einer Kirchengemeinde erstellt der Visitor oder die Visitorin innerhalb von drei Monaten nach dem Visitationssonntag einen Visitationsbericht und sendet ihn an den Kirchenvorstand der visitierten Kirchengemeinde, ferner mit den vorliegenden Unterlagen an den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin sowie an das Landeskirchenamt. Innerhalb dieses Zeitraums soll mit dem Kirchenvorstand ein Nachgespräch geführt werden, insbesondere um sich aus der Visitation ergebende Zielvereinbarungen zu treffen. Der Visitor oder die Visitorin kann im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auf das Nachgespräch verzichten, wenn die Zielvereinbarungen bereits während der Visitation getroffen worden sind.

(2) Nach der Visitation in den Kirchengemeinden, in denen ein Superintendent oder eine Superintendentin eine Pfarrstelle innehat, und nach der Visitation in den Kirchenkreisen berichtet der Visitor oder die Visitorin dem Landeskirchenamt, nach der Visitation gemäß § 2 Absatz 2 dem Landeskirchenamt und dem Landesbischof oder der Landesbischofin. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Stellungnahme des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin

Nach der Visitation in den Kirchengemeinden bestätigt der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin dem Visitor oder der Visitorin und der Kirchengemeinde innerhalb von drei Monaten den Eingang des Visitationsberichtes und erklärt den Abschluss der Visitation. Er oder sie kann eine Stellungnahme zum Visitationsbericht abgeben; je eine Abschrift der Stellungnahme ist dem Visitor oder der Visitorin und dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

<p>§ 9 Folgegespräch</p> <p>(1) In dem auf die Visitation folgenden Jahr führt der Visitator oder die Visitorin ein Gespräch mit dem Pfarramt und dem Kirchenvorstand über die Ergebnisse der Visitation und daraus zu ziehende Folgerungen (Folgegespräch). Mit dem Folgegespräch sind nach Maßgabe des Pfarrdienstrechts Perspektivgespräche und eine Beurteilung der Pastoren und Pastorinnen verbunden.</p> <p>(2) Nach der Visitation eines Kirchenkreises und nach Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sind entsprechende Gespräche zu führen.</p>	<p>§ 9 Folgegespräch</p> <p>(1) In dem auf die Visitation folgenden Jahr führt der Visitator oder die Visitorin ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand über die Ergebnisse der Visitation und daraus zu ziehende Folgerungen (Folgegespräch). Im Zusammenhang mit dem Folgegespräch sind nach Maßgabe des Pfarrdienstrechts Perspektivgespräche zu führen und Beurteilungen der Pastoren und Pastorinnen vorzunehmen.</p> <p>(2) Nach der Visitation eines Kirchenkreises und nach Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sind entsprechende Gespräche zu führen.</p>
<p>§ 10 Weitere Bestimmungen</p> <p>Das Nähere über Art, Umfang und Verlauf der Visitationen wird durch Rechtsverordnung geregelt.</p>	<p>§ 10 Weitere Bestimmungen</p> <p>Das Nähere über Art, Umfang und Verlauf der Visitationen wird durch Rechtsverordnung geregelt.</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Visitation vom 12. Dezember 1980 (Kirchl. Amtsbl. 1981, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), außer Kraft.</p> <p>Hannover, den</p> <p>Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Visitation vom 12. Dezember 1980 (Kirchl. Amtsbl. 1981, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), außer Kraft.</p> <p>Hannover, den</p> <p>Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers</p>